

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "Prospektrichtlinie") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "Verordnung") dar (der "Basisprospekt" oder der "Prospekt").

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Basisprospekt vom 3. März 2014

für

Zertifikate

bezogen auf
Gold oder Indizes

Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSAMME	AMMENFASSUNG		
II.	RISIKOFAK	(TO	REN	19
	A. RISIKO	DFAI	KTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	19
	B. RISIKO)FAI	KTOREN IN BEZUG AUF DIE ZERTIFIKATE	19
		1.	Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	19
		2.	Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren	25
		2.1	Open End Indexzertifikate	25
		2.2	Open End Quanto Tracker Zertifikate	25
		2.3	Endloszertifikate	26
III.	VERANTW	OR1	LICHE PERSONEN	27
IV.	WICHTIGE	AN	GABEN	28
			ressen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die a em Angebot beteiligt sind	
	2.	Grüi	nde für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	28
	3.	Dur	ch Verweis einbezogene Dokumente	28
V.	ZUSTIMMU	JNG	ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	29
VI.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN ZERTIFIKATE			30
	1.	ALI	GEMEINE ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE	30
	2.	PRC	DUKTSPEZIFISCHE BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER	
	ZERTIFIK	ATE	3	30
		2.1	Open End Indexzertifikate	30
		2.2	Open End Quanto Tracker Zertifikate	31
		2.3	Endloszertifikate	
	3.	AN(GABEN ÜBER DEN REFERENZBASISWERT	31
		3.1	DAX® Performance-Index	31
		3.2	Dow Jones EURO STOXX 50® (aktuelle Bezeichnung: EURO STOXX 50®	
		(Ku	rsindex))	33
		3.3	World Luxury Index®	34
		3.4	Gold	35
	4. QUELLENSTEUER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND			
	5. QUELL	ENS	TEUER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH	36
VII.	BEDINGUN	(GE	N UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	37
			ingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für	
	uas Zeichi	iung: 1.1	sverfahren	
		1.2	•	

		1.3 Endloszertifikate	38
	2.	Lieferung der Zertifikate	38
	3.	Potentielle Investoren	38
	4.	Angebotskonditionen	38
	5.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	39
VII	I. ZULASSU	NG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	42
IX.	ZUSÄTZL	ICHE ANGABEN	43
X.	ZERTIFIK	ATSBEDINGUNGEN	44
	[1	Produkt 1: Open End Indexzertifikate	44
		§ 1 Zertifikatsrecht, Definitionen	44
		§ 2 Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkei	it 46
		§ 3 Status	46
		§ 4 Veränderungen des Referenzindex, der Indexfeststellung oder Einstellung des Referenzindex, außerordentliche Kündigung	46
		§ 5 Einlösung, Kündigung	
		§ 6 Zahlungen	
		§ 7 Marktstörungen	
		§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle	
		§ 9 Bekanntmachungen	
		§ 10 Aufstockung, Rückkauf	
		§ 11 Ersetzung der Emittentin	
		§ 12 Verschiedenes	
	[2	Produkt 2: Open End Quanto Tracker Zertifikate	
	L-	§ 1 Zertifikatsrecht, Definitionen	
		§ 2 Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkei	
		§ 3 Status	
		§ 4 Veränderungen der Feststellung des Referenzmetalls, Einstellung der Notierung des Referenzmetalls, außerordentliche Kündigung	
		§ 5 Einlösung, Kündigung	
		§ 6 Zahlungen	
		§ 7 Marktstörungen	
		§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle	
		§ 9 Bekanntmachungen	
		§ 10 Aufstockung, Rückkauf	
		§ 11 Ersetzung der Emittentin	
		§ 12 Verschiedenes	
	[3	Produkt 3: Endloszertifikate	
	r-	§ 1 Zertifikatsrecht, Definitionen	
		§ 2 Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkei	

§ 3 Status	64
§ 4 Veränderungen des Referenzindex, der Indexfeststellung oder Einstellung des Referenzindex,außerordentliche Kündigung	64
§ 5 Einlösung zu einem Einlösungstermin, ordentliche Kündigung der Emittentin	65
§ 6 Zahlung des Einlösungsbetrages	66
§ 7 Marktstörungen	67
§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle	68
§ 9 Bekanntmachungen	68
§ 10 Aufstockung, Rückkauf	69
§ 11 Ersetzung der Emittentin	69
§ 12 Verschiedenes	70
XI MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEROTSBEDINGUNGEN	71

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Zertifikaten und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Zertifikate und der Emittentin ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Zertifikaten noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Zertifikaten wird den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen als Anhang beigefügt.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Prospekt verstanden werden.
		Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Zertifikate auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Zertifikate nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Zertifikate während der Angebotsfrist durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder ein solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.

Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Zertifikate.

Abschnitt B – Emittent

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
		Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschen Rechts.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt. Der Emittentin sind keine Trends bekannt, die sich auf sie selbst oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP Paribas S.A.

		ist, nach Selbsteinschätzung, ein und unterhält Zweigstellen und To Märkten. Nach gegenwärtigem Emissions- und Handelsges Vereinbarungen oder Pläne Gesellschaftsstruktur.	ochtergesellschafter Kenntnisstand c ellschaft mbH	n in allen wichtigen
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine ab.	Gewinnprognosen	oder -schätzungen
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der Handelsgesellschaft mbH für da Geschäftsjahr ist von Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, am Main, geprüft und Bestätigungsvermerk versehen w	Deloitte & Franklinstraße 50 mit einem	Touche GmbH,
		Der Jahresabschluss der Handelsgesellschaft mbH für da Geschäftsjahr ist Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, (vormals Rennbahnstraße 72-74 und mit einem uneingeschränl worden.	von MAZA Theodor-Stern-Kai , 60528 Frankfurt	RS GmbH 1, 60596 Frankfurt am Main), geprüft
		Der Zwischenjahresabschluss Handelsgesellschaft mbH zum 30 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, (vormals Rennbahnstraße 72-74 und mit einem uneingeschränl worden.	0. Juni 2013 ist vo Theodor-Stern-Kai , 60528 Frankfurt	n MAZARS GmbH 1, 60596 Frankfurt am Main), geprüft
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt au Emittentin, die den geprüften Ja 31. Dezember 2011 und zum 31.	ıhresabschlüssen d	ler Emittentin zum
		Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR
		Bilanz		
		I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
		Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	132.624.787,45

Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	4.039.001.476,37	2.430.752.262,11
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.105.552.878,34	1.935.002.358,53
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	933.449.511,02	628.375.002,54
Gewinn- und Verlustrechnung		
Sonstige betriebliche Erträge	738.030,97	678.853,54
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-738.030,97	-678.853,54

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Zwischenjahresabschlüssen zum 30. Juni 2012 und 30. Juni 2013 entnommen wurden.

	Halbjahres-	Halbjahres-
Finanzinformation	abschluss	abschluss
Finanzimormation	30. Juni 2012	30. Juni 2013
	EUR	EUR
Bilanz		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.145.000,00	212.555.577,87
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	4.286.931.422,35	2.916.712.223,58
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.399.699.996,89	2.326.860.543,39
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	900.377.159,38	802.407.621,80
Gewinn- und Verlustrechnung	<u> </u>	
Sonstige betriebliche Erträge	433.797,71	423.431,28
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-433.797,71	-423.431,28

Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("**GmbHG**") aufgestellt.

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2012

		nicht verschlechtert.
		Seit dem 30. Juni 2013, zu dem der letzte Zwischenabschluss erstellt wurde, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage eingetreten.
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesell- schaften	Die Gesellschafterstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Zertifikaten für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.
		Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen der BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP Paribas S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP Paribas S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt

		werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP Paribas S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Anleger bekannt gemacht.
B.17	Rating	Entfällt. Weder die Emittentin noch die Zertifikate erhalten ein Rating.

Abschnitt C - Zertifikate

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Zertifikate	Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.
		Die ISIN lautet [DE000BN2GLD5] [DE000BN1LUX6] [DE000BN2YSX1] [DE000BN3DAX1] [●].
		Die unter diesem Prospekt angebotenen Zertifikate sind Zertifikate, die nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswertes dem Anleger einen Einlösungsbetrag zu zahlen.
C.2	Währung	Die Zertifikate werden in EUR begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Zertifikate sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit Zertifikaten verbundene Rechte (einschließlich der Rangordnung und	Mit den Zertifikaten verbundene Rechte Die Zertifikate werden nicht verzinst. Rückzahlung

Beschränkungen	[Für den Fall eines Open End Indexzertifikates oder eines Open End
dieser Rechte)	Quanto Tracker Zertifikates: Durch die Zertifikate erhält der Anleger am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin einen Anspruch auf Erhalt eines Einlösungsbetrages. Der Einlösungstermin wird vom Anleger ausgewählt und muss dem letzten Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem [●] entsprechen. Der Kündigungstermin wird durch die Emittentin ausgewählt und muss dem letzten Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem [●] entsprechen.] [Für den Fall eines Endloszertifikates: Durch die Zertifikate erhält der
	Anleger am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin einen Anspruch auf Erhalt eines Einlösungsbetrages. Der Einlösungstermin wird vom Anleger ausgewählt und muss dem letzten Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem [•] entsprechen. Der Kündigungstermin wird durch die Emittentin ausgewählt und muss dem letzten Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem [•] entsprechen.]
	<u>Vorzeitige Rückzahlung</u>
	Die Emittentin ist berechtigt, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Referenzbasiswert, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Zertifikates unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
	Rangordnung
	Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Zertifikaten verbunden Rechte
	[Für den Fall eines Open End Indexzertifikates oder eines Open End Quanto Tracker Zertifikates: Das Einlösungsrecht kann durch den Anleger nur für zehn Zertifikate (Einlösungs-Mindestzahl) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.] [Für den Fall eines Endloszertifikates: Entfällt. Die mit den Zertifikaten
	verbundenen Rechte unterliegen keinen Beschränkungen.]
C.11 Zulassung der Zertifikate zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen	Entfällt. Die Zertifikate werden nicht an einem regulierten Markt notiert. Die Zertifikate sind in den Handel im Freiverkehr in Frankfurt am Main und in Stuttgart einbezogen.

	Märkten	
C.15	Beeinflussung des	[für den Fall eines Open End Indexzertifikates:
	Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	Mit den vorliegenden Zertifikaten kann der Anleger unter Umständen überproportional an der positiven Wertentwicklung des Referenzbasiswertes partizipieren. Der Anleger partizipiert jedoch auch überproportional an der negativen Wertentwicklung des Referenzbasiswertes und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Zertifikate.]
		für den Fall eines Open End Quanto Tracker Zertifikates:
		Mit den vorliegenden Zertifikaten kann der Anleger unter Umständen überproportional an der positiven Wertentwicklung des Referenzbasiswertes partizipieren, sofern der Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin zu dem Zeitpunkt einer positiven Wertentwicklung des Referenzbasiswertes vom Anleger bzw. der Emittenten gewählt wurde. In diesem Fall wird der Ausübungskurs vom Wert des Referenzbasiswertes positiv beeinflusst. Der Einlösungsbetrag wird aber um den Quanto Anpassungsbetrag reduziert. Die Höhe des Quanto-Anpassungssatzes ist abhängig von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts und von der Zinsentwicklung während der Laufzeit der Zertifikate. Eine positive Wertentwicklung des Referenzbasiswerts und eine für den Anleger ungünstige Zinsentwicklung erhöhen entsprechend den Quanto-Anpassungssatz. Der Anleger kann jedoch auch überproportional an der negativen Wertentwicklung des Referenzbasiswertes partizipieren und trägt das
C.16	Vorfalltag odor	Risiko eines wertlosen Verfalls der Zertifikate.] Die Zertifikate haben keinen bestimmten Fälligkeitstag, da sie eine
0.10	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Zertifikate	unbegrenzte Laufzeit haben.
		Der Bewertungstag ist entweder der Einlösungstermin (der durch den Anleger bestimmt wird) oder der Kündigungstermin (der durch die Emittentin bestimmt wird).
		[Fur den Fall eines Open End Indexzertifikates oder eines Open End Quanto Tracker Zertifikates:
		Ein Einlösungstermin ist der letzte Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem [•]. Ein Kündigungstermin ist der letzte Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem [•].]
		[Für den Fall eines Endloszertifikates: Ein Einlösungstermin ist der letzte Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem [●]. Ein Kündigungstermin ist der letzte Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem [●].]
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen	Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre

	Zertifikate	Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Anleger gezahlt bzw. veranlasst. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Zertifikaten	[Für den Fall eines Open End Quanto Tracker Zertifikates: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Ausübungskurs abzüglich des Quanto Anpassungsbetrags, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis. Je höher der Quanto Anpassungsbetrag, umso niedriger ist der Einlösungsbetrag.
		Der Quanto Anpassungsbetrag ist ein Betrag, welcher der Summe der vom [•] bis zum betreffenden Bewertungstag (d.h. Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin) durch die Berechnungsstelle ermittelten Täglichen Quanto Anpassungsbeträge entspricht. Der Tägliche Quanto Anpassungsbetrag entspricht dem Produkt eines Zinssatzes (der zum Zeitpunkt der Emission [•] % entspricht aber innerhalb einer Bandbreite von +/- [•] Prozentpunkten durch die Berechnungsstelle angepasst werden kann) und dem Referenzkurs, dividiert durch 365. Je länger ein Zertifikat aussteht, desto höher wird der Quanto Anpassungsbetrag; daraus resultiert ein niedrigerer Einlösungsbetrag. Je höher der tägliche Wert des Referenzbasiswerts, desto höher wird der Referenzkurs und der Quanto Anpassungsbetrag; daraus resultiert ein niedrigerer Einlösungsbetrag.
		Je höher die Differenz zwischen Ausübungskurs und Quanto Anpassungsbetrag ist, umso höher ist der Einlösungsbetrag.
		Die Emittentin wird den Einlösungsbetrag spätestens vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zahlen.]
		[<u>Für den Fall eines Open End Zertifikates oder eines</u> <u>Endloszertifikates</u> :
		Der Einlösungsbetrag entspricht dem Referenzkurs des Referenzbasiswerts multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.
		Die Emittentin wird den Einlösungsbetrag spätestens vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zahlen.]
		Ist der so ermittelte Betrag Null (0), entspricht der Einlösungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Einlösungsbetrages. Das Zertifikat verfällt wertlos.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Referenzbasiswertes	Der endgültige Ausübungskurs (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Zertifikates ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Referenzbasiswerts am Bewertungstag. Die Zertifikate gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.
		[Für den Fall eines Open End Indexzertifikates oder eines

		Endloszertifikates: Der Ausübungskurs ist, vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts.] [Für den Fall eines Open End Quanto Tracker Zertifikates: Der Ausübungskurs ist, vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, [der am Bewertungstag von der London Bullion Market Association in der um 15:00 Uhr (London Ortszeit) stattfindenden Preisfeststellung in USD festgestellte und gegenwärtig auf der Internetseite www.lbma.org.uk veröffentlichte Kurs] [●].]
C.20	Art des Basis- wertes/Ort, an dem Informationen über den Referenzbasiswert erhältlich sind	Der Referenzbasiswert und die entsprechende Internetseite auf der Informationen über den Referenzbasiswert erhältlich sind: • [DAX® Performance-Index: http://deutsche-boerse.com] • [Dow Jones EURO STOXX 50®: www.stoxx.com] • [World Luxury Index®: www.dax-indices.com] • [Gold: www.lbma.org.uk] • [•] oder deren Nachfolgeseite.

Abschnitt D - Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind: - Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 AktG gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. - Die Befriedigung des Anspruchs der Schuldverschreibungsinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und Aufwendungen der

Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral. - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können die mit den Zertifikaten in Verbindung steht oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. Zahl-Berechnungsstelle, und Verwaltungsstelle Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert, kann es zu potentiellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf beispielsweise den Wert Referenzbasiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrundeliegende Werte haben und sich daher negativ auf die Zertifikate auswirken. Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Zertifikatgläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Werte publizieren. - Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Zertifikats berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein. - Zwischen der BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP Paribas S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Anlegern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungsund Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Anleger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP Paribas S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP Paribas S.A. D.6 Zentrale Risiken Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die bezogen auf die wesentlichen Risikofaktoren, die den Zertifikaten eigen sind: Zertifikate /

Risikohinweis

Basiswert

Der Anleger trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswertes. Geschäfte, Verlustrisiken aus Zertifikaten mit denen den oder eingeschränkt werden sollen ausgeschlossen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere laufende Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswertes (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Zertifikate zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Zertifikate unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen.

Vorzeitige Beendigung

Im Falle einer in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Anleger einen Betrag je Zertifikat ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Zertifikates unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Zertifikates gemäß den Zertifikatsbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegten Marktpreis des Zertifikates von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzbasiswertes oder von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Zertifikaten des Referenzbasiswertes abweicht.

[Für den Fall eines Open End Quanto Tracker Zertifikates:

Währungsrisiko

Es ist zu beachten, dass bei der Berechnung des gegebenenfalls zu zahlenden Einlösungsbetrages der Quanto Anpassungsbetrag in Abzug gebracht wird. Der Quanto Anpassungsbetrag wird unter Berücksichtigung des Quanto Zinssatzes sowie des Referenzkurses des Referenzbasiswerts ermittelt.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Quanto Zinssatz

innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich der Volatilität des Wechselkurses von EUR/USD und der Korrelation zwischen Gold/USD und dem Wechselkurs, ihrer Korrelation und des vorherrschenden Zinsniveaus für EUR, USD und der USD-Goldleihe-Sätze) nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.] Abhängigkeit vom Referenzbasiswert Im Falle einer ungünstigen Entwicklung des Referenzbasiswertes
kann der Einlösungsbetrag substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrags bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis entsprechen kann.
Risikohinweis Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Zertifikate und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP Paribas Gruppe.	
E.3	Angebotskonditionen	Die Frist während der das Angebot gilt läuft vom [●] bis zum [●], vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin.	
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Zertifikaten in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Zertifikate und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als	

		Anbieterin und Gegenpartei. Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Zertifikate eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Der Anleger kann die Zertifikate zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Zertifikate über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Zertifikate verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.

II. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Zertifikate neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP PARIBAS S.A. als Alleingesellschafterin der Emittentin sowie Verpflichtete unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Emittentin und damit auf den Wert der Zertifikate und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Zertifikate investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren.

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Zertifikate verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin gemäß diesem Prospekt begebener Zertifikate betreffen, finden sich im Registrierungsformular unter der Überschrift "Risikofaktoren" (Seiten 5 und 6 des Registrierungsformulars).

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE ZERTIFIKATE

1. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Der Zertifikatsinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des Einlösungsbetrages in EUR. Die Höhe des Einlösungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

Der Einlösungsbetrag kann theoretisch auch Null (0) betragen. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird nur dann gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Zertifikates sein Einlösungsrecht ausübt oder die Emittentin die Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen ordentlich gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Zertifikatsinhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv sein Einlösungsrecht ausübt. Eine Ausübung des

Einlösungsrechts ist jedoch nur an den in den Zertifikatsbedingungen genannten Einlösungsterminen möglich.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den jeweiligen Referenzbasiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Abrechnung nur auf Grundlage des an einem bestimmten Tag gültigen Werts des Referenzbasiswerts und im Fall von Open End Quanto Tracker Zertifikaten unter Berücksichtigung des Quanto Anpassungsbetrages erfolgt, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert bzw. auf die dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Referenzwerte entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch laufende Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises für die Zertifikate einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert bzw. in den dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Referenzwerten oder bezogen auf den Referenzbasiswert oder auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Referenzwerte getätigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Einlösung von Zertifikaten oder bei Kündigung durch die Emittentin. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden Zertifikate bzw. bei Kündigung durch die Emittentin der Anzahl der ausstehenden Zertifikate und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Wert des Referenzbasiswerts und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufsund Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines Referenzbasiswerts oder einer der Komponenten eines Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts (oder einzelner Referenzwerte des

jeweiligen Referenzbasiswerts) sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Zertifikate im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den "Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Zertifikats gemäß den Zertifikatsbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 1 der Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Einlösungsbetrag liegen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen festgelegte Marktpreis des Zertifikats und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Zertifikaten des Referenzbasiswerts abweicht.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Zertifikate wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des Referenzbasiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Zertifikate kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des

gezahlten Kaufpreises für die Zertifikate einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Zertifikate und des Kurses des Referenzbasiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Einlösungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Zertifikats sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten eingeholt werden.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Zertifikate im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Handel in den Zertifikaten

Die Zertifikate sind in den Handel im Freiverkehr in Frankfurt am Main und in Stuttgart einbezogen worden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Zertifikate zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Zertifikate beendet ist.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Zertifikate während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Zertifikate kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswerts abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Zertifikate über den Kurs des den Zertifikaten zugrundeliegenden Referenzbasiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Zertifikaten seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Zertifikate daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Zertifikate in der Lage ist.

Stempelsteuern und Gebühren, Änderung der steuerlichen Behandlung der Zertifikate

In Bezug auf die Zertifikate können, gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten eines jeden Landes, in welchem die Zertifikate übertragen werden, verschiedene Steuern, wie zum Beispiel Stempelsteuern oder sonstige Gebühren anfallen.

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Zertifikaten zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und -gerichte eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate nicht vorhersehbar ist. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechtsrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch in Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Anleger haben. Die Zertifikate können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Anleger zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen, als vom Anleger erwartet.

Potentielle Inhaber von Zertifikaten sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("RL-Vorschlag") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("FTT") vorgelegt. Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "teilnehmenden Mitgliedstaaten") eingeführt werden.

Nach dem RL-Vorschlag soll FTT erhoben werden auf Finanztransaktionen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen im Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen im Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1% Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle Parteien Transaktion, einschließlich Finanzinstitute. einer anderer Personen gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Zukünftige Inhaber von Zertifikaten sollten deshalb beachten, dass insbesondere jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Zertifikate Gegenstand einer Besteuerung mit FTT in Höhe von mindestens 0,1% ist, vorausgesetzt die zuvor dargestellten Voraussetzungen liegen vor. Zudem kann bei Zertifikaten auch deren Ausgabe der Besteuerung mit FTT unterliegen. Der Inhaber von Zertifikaten kann gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Ferner kann hierdurch der Wert der Zertifikate beeinflusst werden.

Der RL-Vorschlag ist gegenwärtig Gegenstand von Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Gegenstand eines rechtlichen Verfahrens. Aus diesen Gründen kann es zu inhaltlichen Änderungen des RL-Vorschlages kommen, bevor der RL-Vorschlag beschlossen wird. Wann ein solcher Beschluss erfolgen wird, ist derzeit nicht abzusehen. Zudem muss der RL-Vorschlang nachdem er beschlossen worden ist (die "RL") in das jeweilige nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei es zu Abweichungen zwischen den einzelnen nationalen Regelungen und der RL kommen kann. Schließlich können sich weitere Mitgliedstaaten der verstärkten Zusammenarbeit zur Einführung der FTT anschließen. Zukünftige Inhaber von Zertifikaten sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen.

2. Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren

2.1 Open End Indexzertifikate

Obwohl von den Lizenzgebern gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung des jeweiligen Referenzindex angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Einlösungsrecht durch den Zertifikatsinhaber gemäß den Zertifikatsbedingungen nur für 10 (in Worten: zehn) Zertifikate ("Einlösungs-Mindestzahl") oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden kann.

Der Zertifikatsinhaber trägt das Risiko der Zahlung eines Einlösungsbetrages, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

Der Einlösungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Ausübungskurs des Referenzbasiswerts (und im Falle eines Open End Quanto Tracker Zertifikates, je höher der Quanto Anpassungsbetrag ist).

2.2 Open End Quanto Tracker Zertifikate

Es ist zu beachten, dass bei der Berechnung des gegebenenfalls zu zahlenden Einlösungsbetrages ein Quanto Anpassungsbetrag in Abzug gebracht wird. Der Quanto Anpassungsbetrag wird unter Berücksichtigung des Quanto Zinssatzes sowie des Referenzkurses des Referenzbasiswerts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ermittelt.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Quanto Zinssatz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich der Volatilität des Wechselkurses von EUR/USD und der Korrelation zwischen Gold/USD und dem Wechselkurs und des Zinsniveaus für EUR, USD und der USD-Goldleihe-Sätze) nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Einlösungsrecht durch den Zertifikatsinhaber gemäß den Zertifikatsbedingungen nur für 10 (in Worten: zehn) Zertifikate ("Einlösungs-Mindestzahl") oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden kann.

Der Zertifikatsinhaber trägt das Risiko der Zahlung eines Einlösungsbetrages, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

Der Einlösungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Ausübungskurs des Referenzbasiswerts (und im Falle eines Open End Quanto Tracker Zertifikates, je höher der Quanto Anpassungsbetrag ist).

2.3 Endloszertifikate

Durch den Kauf von Endloszertifikaten bezogen auf den Referenzbasiswert erwirbt der Zertifikatsinhaber das Recht, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen von der Emittentin zu einem Einlösungstermin die Zahlung eines Einlösungsbetrages in EUR zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts am jeweiligen Einlösungstermin berechnet wird und der theoretisch auch Null (0) betragen kann. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Obwohl von der Referenzstelle gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Prospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN

1. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Zertifikaten in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. die BNP PARIBAS S.A. sind bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten Gegenpartei ("Gegenpartei"). Daher können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. die BNP PARIBAS S.A. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Zertifikate und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Zudem kann die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. die BNP PARIBAS S.A. in Bezug auf die Zertifikate eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS-Gruppe.

3. Durch Verweis einbezogene Dokumente

Die nachstehenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie werden bei der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Es gilt als ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

- das Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH;
- der Nachtrag zum Registrierungsformular vom 13. Februar 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.

Die nicht aufgenommenen Teile der oben genannten Dokumente sind entweder für den Anleger nicht relevant oder wurden bereits an anderer Stelle im Prospekt erfasst. Die Dokumente können auf http://derivate.bnpparibas.com eingesehen werden.

V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Zertifikate nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Zertifikate während der Angebotsfrist, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben wird, durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Zertifikate.

Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (http://derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Internetseite) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Zertifikate zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN ZERTIFIKATE

1. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE

(a) Allgemeine Angaben

Die Zertifikate wurden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Der Zertifikatsinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des Einlösungsbetrages in EUR. Die Höhe des Einlösungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Zertifikate und die Wertpapierkennnummer (WKN) wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt.

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Zertifikate

Die Emission der Open End Indexzertifikate wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 24. Juni 2008 beschlossen.

Die Emission der Open End Quanto Tracker Zertifikate wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 19. Juni 2008 beschlossen.

Die Emission der Endloszertifikate wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 5. März 2007 beschlossen.

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Zertifikate

Die freie Übertragbarkeit der Zertifikate unterliegt keinen Beschränkungen.

(e) Angabe des Emissionstermins

Der Emissionstermin wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

(f) Rechte der Zertifikatsinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber sind allein die Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

(g) Währung der Emissionen

Die Währung der Emissionen ist EUR.

2. PRODUKTSPEZIFISCHE BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER ZERTIFIKATE

2.1 Open End Indexzertifikate

Der gegebenenfalls zu zahlende Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem in EUR ausgedrückten Ausübungskurs am Bewertungstag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis. Je höher der Wert des Referenzbasiswerts, desto höher ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (**Null**). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.

2.2 Open End Quanto Tracker Zertifikate

Der gegebenenfalls zu zahlende Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht der in EUR ausgedrückten Differenz zwischen dem Ausübungskurs am Bewertungstag und dem Quanto Anpassungsbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis. Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (**Null**). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.

Es ist zu beachten, dass bei der Berechnung des gegebenenfalls zu zahlenden Einlösungsbetrages der Quanto Anpassungsbetrag in Abzug gebracht wird. Der Quanto Anpassungsbetrag wird unter Berücksichtigung des Quanto Zinssatzes sowie des Referenzkurses des Referenzbasiswerts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ermittelt.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Quanto Zinssatz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich der Volatilität des Wechselkurses von EUR/USD und der Korrelation zwischen Gold/USD und dem Wechselkurs, ihrer Korrelation und des vorherrschenden Zinsniveaus für EUR, USD und der USD-Goldleihe-Sätze) nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der Einlösungsbetrag entspricht dem Ausübungskurs abzüglich des Quanto Anpassungsbetrags, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis. Je höher der Quanto Anpassungsbetrag ist, umso niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Je länger ein Zertifikat aussteht, desto höher wird der Quanto Anpassungsbetrag und folglich niedriger wird der Einlösungsbetrag. Je höher der tägliche Wert des Referenzbasiswerts, desto höher wird der Referenzkurs und der Quanto Anpassungsbetrag und folglich niedriger wird der Einlösungsbetrag.

Wenn der Wert des Referenzbasiswerts am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses allerdings höher ist als der Quanto Anpassungsbetrag resultiert daraus ein höherer Einlösungsbetrag.

2.3 Endloszertifikate

Der gegebenenfalls zu zahlende Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem in EUR ausgedrückten Ausübungskurs am Bewertungstag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis. Je höher der Wert des Referenzbasiswerts, desto höher wird der Einlösungsbetrag.

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (**Null**). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.

3. ANGABEN ÜBER DEN REFERENZBASISWERT

3.1 DAX® Performance-Index

Nachfolgender Internetseite ist die jeweilige öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des jeweiligen Referenzbasiswerts abrufbar sind, zu entnehmen.

Referenzbasiswerte	Internetseite
DAX® Performance-Index, ISIN DE0008469008	www.dax-indices.com

Der DAX® misst die Performance der 30 hinsichtlich Orderbuchumsatz und Marktkapitalisierung größten deutschen Unternehmen des Prime Standard. Der Index basiert auf den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra. Seine Berechnung beginnt um 9.00 Uhr und endet mit den Kursen aus der Xetra-Schlussauktion, die um 17.30 Uhr startet.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung, über die Veränderungen seiner Bestandteile sind auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird. Diese und weitere Angaben sowie Informationen zur Wertentwicklung und der Leitfaden können gegenwärtig in der jeweils aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internet-Seite, aufgesucht werden.

Lizenzvermerk

Der DAX® Index ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.

Die Zertifikate werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Zertifikaten allgemein oder in den Zertifikaten im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den DAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Zertifikate. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Zertifikate noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Zertifikate durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Zertifikaten.

DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT DIF **UND/ODER** VOLLSTÄNDIGKEIT DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. ODER ÜBERNIMMT IRGENDEINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER ZERTIFIKATE ODER IRGENDEINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES DAX® UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER.

3.2 Dow Jones EURO STOXX 50® (aktuelle Bezeichnung: EURO STOXX 50® (Kursindex))

Nachfolgender Internetseite ist die jeweilige öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des jeweiligen Referenzbasiswerts abrufbar sind, zu entnehmen.

Referenzbasiswerte)			Internetseite
EURO STOXX EU0009658145	50®	(Kursindex),	ISIN	www.stoxx.com

Der EURO STOXX 50® (Kursindex) basiert auf einem Index-Konzept der STOXX Limited, Zürich (Schweiz) - einem Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Börse AG und der SIX Group AG - und wird von ihr ermittelt.

Der EURO STOXX 50® Index (Kursindex) (ISIN EU0009658145, Bloomberg: SX5E) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Der EURO STOXX 50® Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die Zertifikate beziehen, werden nur Bardividenden berücksichtigt, deren Ausschüttungsbetrag außerhalb der normalen Dividenden-Regelung liegt oder Ausschüttungen, die von der jeweiligen Gesellschaft als außerordentliche oder Sonderzahlung gewährt werden, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen. Bei der Berechnung des Performance-Index hingegen werden sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen.

Der Index leitet sich von dem EURO STOXX® ab, der sich wiederum von dem STOXX® TMI ableitet. Über die Internet-Seite www.stoxx.com sind gegenwärtig Angaben zur Wertentwicklung und weitere Informationen über den EURO STOXX 50® Index abfragbar. Hier ist unter anderem auch der "STOXX® Index Guide", der unter dem Menüpunkt: STOXX® Indices -> Rulebooks -> STOXX® Index Guide veröffentlicht wird, zu finden.

Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Zertifikate erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht hingewiesen.

Lizenzvermerk

EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich.STOXX Limited ist Lizenzgeber unter den Zertifikaten. Die Nutzung dieses Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Zertifikate werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Zertifikaten allgemein oder in den Zertifikaten im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den EURO STOXX 50® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken des Lizenzgebers. Der genannte Index wird vom Lizenzgeber festgesetzt,

zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Zertifikate. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Zertifikate noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Zertifikate einzulösen sind. Der Lizenzgeber trifft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Zertifikaten.

DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDEINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DER ODER LIZENZGEBER **MACHT** KEINERLEI ZUSAGEN ÜBERNIMMT **IRGENDEINE** GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER ZERTIFIKATE ODER IRGENDEINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES JEWEILIGEN INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT DER LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN ER VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDE. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND DEM LIZENZNEHMER.

3.3 World Luxury Index®

Nachfolgender Internetseite ist die jeweilige öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des jeweiligen Referenzbasiswerts abrufbar sind, zu entnehmen.

Referenzbasiswert	Internetseite
World Luxury Index® ISIN DE000A0LLPU8	www.dax-indices.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen über den Referenzbasiswert stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen über den Index als Referenzindex, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der Bestandteile beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der Indexfestlegungsstelle erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Die nachfolgende Beschreibung des Referenzindex beruht lediglich auf Auszügen und Zusammenfassungen von Informationen aus dem Leitfaden zum World Luxury Index® (Version 1.1 vom Oktober 2008) der Deutsche Börse AG, der auf der Internetseite www.dax-indices.com abgerufen werden kann. Die Emittentin übernimmt die Haftung dafür, dass diese Informationen zutreffend übernommen bzw. zusammengefasst wurden. Sie übernimmt jedoch keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der dort enthaltenen Informationen über den World Luxury Index®.

Der World Luxury Index® ist ein Kursindex und beinhaltet die 20 größten und liquidesten Aktien der Luxusgüterindustrie weltweit. Ein Unternehmen wird hierbei als zur Luxusgüterindustrie zugehörig betrachtet, falls mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes aus Luxusartikeln entsteht.

Um die Qualität und Liquidität der Indexkonstituenten sicherzustellen, werden nur Unternehmen mit einem täglichen durchschnittlichen Börsenumsatz von mindestens fünf Millionen US-Dollar für den Index vorgesehen.

Die Indexgewichtung basiert auf der Marktkapitalisierung. Es besteht eine Kappung pro Unternehmen von 10 Prozent.

Die Verkettung findet analog zur DAX®-Methodologie auf vierteljährlicher Basis statt. Die Zusammensetzung des Index wird einmal jährlich überprüft. Die Anpassung der Zusammensetzung findet am 3. Freitag im September statt.

Die Basis von World Luxury Index® ist 100, bezogen auf den 2. Februar 2007. Die Historie des Index ist ab dem 31. Dezember 2001 verfügbar.

Der World Luxury Kursindex wird alle 15 Sekunden von 9:00 Uhr bis 22:15 CET in EURO berechnet und verteilt. Die Indexberechnung basiert auf Kursen von Reuters und Xetra®.

Der World Luxury Index® eröffnet den Marktteilnehmern die Möglichkeit an einer auch unter Konjunkturschwankungen stabilen Luxusbranche zu partizipieren.

Über die Internetseite www.dax-indices.com sind zurzeit sowohl Kursdaten abfragbar als auch weitere Informationen über den World Luxury Index®.

Obwohl von der Indexfestlegungsstelle gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.

Lizenzvermerk

Der World Luxury Index® ist ein Index der BNP Paribas, der von der Deutschen Börse berechnet und verteilt wird.

3.4 Gold

Nachfolgender Internetseite ist die jeweilige öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des jeweiligen Referenzbasiswerts abrufbar sind, zu entnehmen.

Referenzbasiswert	Internetseite
1 Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	www.lbma.org.uk Informationen über den Referenzbasiswert Gold sind im Internet unter www.lbma.org.uk verfügbar. Der jeweils aktuelle "London Gold Fixing" Preis aus den zweimal je Handelstag stattfindenden "Fixings" kann dort gegenwärtig unter dem Menüpunkt: <i>Statistics</i> -> <i>Gold Fixings</i> eingesehen werden. Angaben zu Maßeinheiten und Gewichtung sind unter dem Menüpunkt: <i>Specifications</i> -> <i>Gold List</i> und Angaben zur Abwicklung unter dem Menüpunkt:

Good Delivery -> Good Delivery Rules abrufbar

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen über den jeweiligen Referenzbasiswert stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

4. QUELLENSTEUER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben auf Zins-, Kapitalzahlungen oder anderen Zahlungen auf die Zertifikate (Quellensteuer). Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für den Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern im Zusammenhang mit den Zertifikaten. Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer, für deren Einbehalt die deutsche auszahlende Stelle verantwortlich ist.

5. QUELLENSTEUER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

In Österreich trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Zertifikate (Quellensteuer). Daher übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern. Davon zu unterscheiden ist eine Abzugsverpflichtung für österreichische Kapitalertragsteuer, die eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Zertifikate wahrzunehmen hat.

Potentielle Inhaber von Zertifikaten sollten sich individuell von ihrem eigenen Steuerberater im Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen.

VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

1.1 Open End Indexzertifikate

Die Zertifikate bezogen auf die Indizes werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich während der Angebotsfrist, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben wird, interessierten Anlegern, die die Zertifikate über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Die historischen anfänglichen Ausgabepreise je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Danach wurde/wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen wurden/werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Zertifikate keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Zertifikate über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Volumina der Emissionen werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Der Emissionstermin und die Gesamtsumme der Emission werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

1.2 Open End Quanto Tracker Zertifikate

Die Zertifikate bezogen auf das Referenzmetall wurden/werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich während der Angebotsfrist, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben wird, interessierten Anlegern, die die Zertifikate über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten. Der historische anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Danach wurde/wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen wurden/werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Zertifikate keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Zertifikate über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Volumina der Emissionen werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Der Emissionstermin und die Gesamtsumme der Emission werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

1.3 Endloszertifikate

Die Zertifikate wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich angeboten.

Der anfängliche Ausgabepreis wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Danach wurde/wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bis zum Ablauf des Prospektes fortlaufend festgesetzt.

Außer den Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen wurden und werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Zertifikate keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Zertifikate über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Volumina der Emissionen werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Der Emissionstermin und die Gesamtsumme der Emission werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

2. Lieferung der Zertifikate

Die Zertifikate werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Zertifikate erfolgte zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin zu den in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Zertifikate nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

3. Potentielle Investoren

Die Zertifikate können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

4. Angebotskonditionen

Die Wertpapiere werden während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes angeboten.

5. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Emissionsübernahme ist aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003 erfolgt. Die Zertifikate wurden/werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich übernommen und werden von ihr angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Zertifikathandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS-Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung, Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (früher Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main), Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Zertifikate in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Zertifikate in der Republik Österreich; die Billigung des Prospekts wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der österreichischen Finanzmarkaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Zertifikate in der Republik Österreich gültig.

Demgemäß dürfen mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich in keinem Land die Zertifikate direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis

zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospekts in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot laut dieses Prospekts in der Republik Österreich geplant.

Öffentliches Angebot der Zertifikate innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Zertifikate im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Zertifikate und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (nachfolgend die "Prospektrichtlinie", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Zertifikate nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Billigung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "öffentliches Angebot von Zertifikaten" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Zertifikate enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Zertifikate zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Zertifikate sollten insoweit beachten, dass der Begriff "öffentliches Angebot von Zertifikaten" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Zertifikate wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("Securities Act") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Zertifikaten wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("CFTC") unter dem United States Commodity Exchange Act ("Commodity Exchange Act") genehmigt. Die Zertifikate oder Anteile an den Zertifikaten dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Zertifikate dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre

Hauptniederlassung Vereinigten Staaten in den haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Zertifikate sind in den Handel im Freiverkehr in Frankfurt am Main und in Stuttgart einbezogen. Das Datum der Einbeziehung wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Zertifikate Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Zertifikatsbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (Bekanntmachungen) der Zertifikatsbedingungen. Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter http://derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Internetseite unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

X. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[1 Produkt 1: Open End Indexzertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Open End Indexzertifikats (das "Zertifikat" und zusammen die "Zertifikate") bezogen auf Indizes (der "Referenzbasiswert", im Folgenden auch als "Referenzindex" bezeichnet) das Recht (das "Zertifikatsrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro ("EUR") gemäß § 6 zu verlangen.
- (2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:
- "Ausübungskurs": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle festgelegte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Referenzbasiswerts.

Sollte an diesem Tag der offizielle Schlusskurs des jeweiligen Referenzbasiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Geschäftstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts der Ausübungskurs.

"Bankgeschäftstag" ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- "Bewertungstag": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)
 - (a) entweder der Einlösungstermin,
 - (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 5 Absatz (4) erklärt.

Ist der Bewertungstag kein Geschäftstag, dann gilt der nachfolgende Geschäftstag als Bewertungstag.

- "Bezugsverhältnis": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)
 das dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- "Einlösungsbetrag": Der Einlösungsbetrag ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) ein Betrag in EUR, der dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis am Einlösungs- bzw.

Kündigungstermin entspricht; (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet).

Ausübungskurs * Bezugsverhältnis

Für die Bestimmung des Einlösungsbetrages entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

Die Emittentin wird den Einlösungsbetrag spätestens vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zahlen.

- "Einlösungstermin": Einlösungstermin ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem [●], zu dem eine Einlösungserklärung des betreffenden Zertifikatsinhabers im Hinblick auf die betroffenen Zertifikate nach Maßgabe des § 5 zur wirksamen Einlösung an diesem Termin vorliegt.
- "Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem
 - (a) die jeweilige Referenzstelle und die jeweilige Indexbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
 - (b) der Kurs des Referenzbasiswerts durch die in nachstehender Tabelle bestimmte jeweilige Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.
- "Indexbörse": [ist die Deutsche Börse AG, hier das elektronische Handelssystem Xetra, bezogen auf den DAX® Performance-Index] [und] [sind bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50® (Kursindex) die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Referenzbasiswert einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des Referenzbasiswertes herangezogen werden].
- **"Kündigungstermin"**: Kündigungstermin im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem [●].
- "Referenzbasiswert": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle berechnete und veröffentlichte Wert.
- **"Referenzstelle"**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Referenzbasiswert zugewiesene ermittelnde Stelle.
- "Referenzwerte": sind die dem jeweiligen Referenzindex zugrundeliegenden Aktien.
- **"Terminbörse"**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene Terminbörse.

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzindex" mit ISIN)	Bezugsverhältnis*	Referenzstelle* ("Indexsponsor" / "Indexfestlegungs- stelle")	Terminbörse**	WKN und ISIN der Zertifikate
[•]	[DAX® Performance- Index] [Dow Jones EURO STOXX 50® (Kursindex)] [•]	[•]	[Deutsche Börse AG ¹] [STOXX Ltd.]	[Eurex (Deutschland)] [Eurex]	[●],[●]

- * vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen
- ** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den jeweiligen Referenzbasiswert gehandelt werden.
- hier das elektronische Handelssystem Xetra

§ 2 Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die **"Inhaber-Sammel-Urkunde"**) verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von 0,001 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils in Einheiten von 0,001 übertragen und in einer Mindestanzahl von 0,001 Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3 Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Veränderungen des Referenzindex, der Indexfeststellung oder Einstellung des Referenzindex, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der Referenzindex nicht mehr vom jeweiligen Sponsor bzw. von der jeweiligen Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "Nachfolge-Sponsor" bzw. die "Nachfolge-Indexfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag

gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolge-Sponsor bzw. von der Nachfolge-Indexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Sponsor bzw. die Nachfolge-Indexfestlegungsstelle.

Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Referenzindex berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrundezulegen (der "Nachfolge-Index"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

(3) Wenn

- (a) der Referenzindex ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert wird, dass der jeweilige Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist,
- (c) der Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist, oder
- (d) der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzindex vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Referenzindex wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Referenzindex verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Referenzindex unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der jeweiligen Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

(5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 5 Einlösung, Kündigung

- (1) Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin (§ 1 Absatz 1) zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens bis zum dritten Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr MEZ:
 - (i) bei der Zahlstelle (BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0)69 15205277) eine schriftliche Erklärung mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "Einlösungserklärung"); und
 - (ii) die Zertifikate an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, für die das Zertifikatsrecht eingelöst wird, und
- (c) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (1) vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr MEZ am dritten Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig. Das Einlösungsrecht kann nur für 10 (in Worten: zehn) Zertifikate ("Einlösungs-Mindestzahl") oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Werden Zertifikate nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen davon eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächst kleinere Anzahl von Zertifikaten, der durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Zertifikate von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate abweicht. Die gelieferten überzähligen Zertifikate werden dem Zertifikatsinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.
- (3) Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankgeschäftstag eines Kalendermonats mit einer Ankündigungsfrist von 20 (in Worten: zwanzig) Bankgeschäftstagen, erstmals zum [•] (jeweils ein "Kündigungstermin") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich

zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist 20 (in Worten: zwanzig) Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz 1.

§ 6 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen, auf den nachfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Fälligkeitstag wird entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Referenzindex an der Indexbörse einbezogen sind oder (ii) von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als acht Geschäftstage nach Ablauf des jeweils ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzbasiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzindex, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle"). BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

(2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

(3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[2 Produkt 2: Open End Quanto Tracker Zertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Open End Quanto Tracker Zertifikats (das "Zertifikat" und zusammen die "Zertifikate") bezogen auf das Referenzmetall Gold (der "Referenzbasiswert") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro ("EUR") gemäß § 6 zu verlangen.
- (2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:
- "Ausübungskurs": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) [der von der London Bullion Market Association in der um 15:00 Uhr (London Ortszeit) stattfindenden Preisfeststellung ("Fixing") am Bewertungstag in USD festgestellte und gegenwärtig auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm veröffentlichte Kurs].

Sollte an diesem Tag der Ausübungskurs nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle in der vorgenannten Preisfeststellung ("**Fixing**") festgestellte und auf der Internetseite veröffentlichte Kurs der Ausübungskurs.

"Bankgeschäftstag" ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- "Bewertungstag": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der früheste der folgenden Tage:
 - (a) der Einlösungstermin,
 - (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 5 Absatz (4)

lst der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

- "Bezugsverhältnis": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) das dem Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- **"Börsengeschäftstag"**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeder Tag, an dem die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Zertifikate an einer Börse, an der sie in den Handel einbezogen sind, gehandelt werden.

"Einlösungsbetrag": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die in EUR ausgedrückte (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem Quanto Anpassungsbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet).

(Ausübungskurs – Quanto Anpassungsbetrag) * Bezugsverhältnis

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.

Für die Umrechnung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: 1,0000 EUR/USD, d. h. ein Euro entspricht einem USD.

Die Emittentin wird den Einlösungsbetrag spätestens vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zahlen.

- "Einlösungstermin": Einlösungstermin ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem [●], zu dem eine Einlösungserklärung des betreffenden Zertifikatsinhabers im Hinblick auf die betroffenen Zertifikate nach Maßgabe des § 5 zur wirksamen Einlösung an diesem Termin vorliegt.
- "Handelstag": ist jeder Tag, an dem
 - (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und
 - (b) der Referenzkurs des Referenzbasiswerts durch die in nachstehender Tabelle bestimmte Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.
- "Kündigungstermin": Kündigungstermin im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem [●].
- "Quanto Anpassungsbetrag": wird (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag berechnet und entspricht der Summe der vom [●] bis zum betreffenden Bewertungstag, jeweils einschließlich, ermittelten "Täglichen Quanto Anpassungsbeträge".
- "Quanto Zinssatz": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem Zertifikat zugewiesene und in Prozent ausgedrückte Quanto Zinssatz (der "anfängliche Quanto Zinssatz"). Die Emittentin ist berechtigt, den Quanto Zinssatz börsentäglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb einer in nachstehender Tabelle in Prozentpunkten angegebenen Bandbreite (Abweichung siehe nachfolgende Tabelle, jeweils (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich § 7 sowie unvorhergesehener technischer Störungen) auf der Internetseite http://www.derivate.bnpparibas.de veröffentlicht.
- "Referenzbasiswert": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle berechnete und veröffentlichte Wert.

- "Referenzkurs": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der an jedem Handelstag von der London Bullion Market Association in der um 15:00 Uhr (London Ortszeit) stattfindenden Preisfeststellung ("Fixing") in USD festgestellte und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts] [•].
- **"Referenzstelle"**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene veröffentlichende Stelle.
- "Täglicher Quanto Anpassungsbetrag": wird (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) von der Berechnungsstelle kalendertäglich, erstmalig am [●], jeweils unter Berücksichtigung des Referenzkurses des vorhergehenden Handelstages wie folgt ermittelt:

(Quanto Zinssatz * Referenzkurs) / 365

- **"Terminbörse"**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene Terminbörse.

Volumen	Referenzbasiswert*	Bezugs- verhältnis*	Anfänglicher Quanto Zinssatz per annum*	Quanto Zinssatz- Bandbreite und Abweichung*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Zertifikate
[•]	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	[•]	[●] % (in Worten: [●])	[●] % (+/- [●] Prozentpunkte)	[London Bullion Market Association (LBMA)] [•]	[●], [●]

^{*} vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die "Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- Zertifikate können jeweils in Einheiten von 0,001 übertragen und in einer Mindestanzahl von 0,001 Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3 Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der

Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Veränderungen der Feststellung des Referenzmetalls, Einstellung der Notierung des Referenzmetalls, außerordentliche Kündigung

- Wird der Kurs für das Referenzmetall nicht mehr an dem Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "Nachfolge-Markt") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem Nachfolge-Markt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-Markt wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate
 - (a) die Notierung des Referenzmetalls ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Referenzmetalls an dem Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass das Referenzmetall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzmetall vergleichbar ist,
 - (c) das Referenzmetall an dem Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzmetall vergleichbar ist, oder
 - (d) der Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzmetalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Referenzmetall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen (das "Nachfolge-Metall") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Referenzmetall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

(3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden

Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

(4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 5 Einlösung, Kündigung

- (1) Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin (§ 1 Absatz 1) zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens bis zum dritten Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr MEZ:
 - (i) bei der Zahlstelle (BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0)69 15205277) eine schriftliche Erklärung mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "Einlösungserklärung"); und
 - (ii) die Zertifikate an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, für die das Zertifikatsrecht eingelöst wird, und
- (c) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (1) vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10.00 Uhr MEZ am dritten Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig. Das Einlösungsrecht kann nur für 10 (in Worten: zehn) Zertifikate ("Einlösungs-Mindestzahl") oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Werden Zertifikate nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen davon eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächst kleinere Anzahl von Zertifikaten, der durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Zertifikate von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate abweicht. Die gelieferten überzähligen Zertifikate werden dem Zertifikatsinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (3) Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankgeschäftstag eines Kalendermonats mit einer Ankündigungsfrist von 20 (in Worten: zwanzig) Bankgeschäftstagen, erstmals zum [●] (jeweils ein "Kündigungstermin") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist 20 (in Worten: zwanzig) Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz 1.

§ 6 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen, auf den nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Fälligkeitstag wird entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf das Referenzmetall an dem Maßgeblichen Markt oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futuresoder Optionskontrakt bezogen auf das Referenzmetall an einer Terminbörse, an der

- Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Referenzmetall gehandelt werden (die "**Terminbörse**"), oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Referenzmetall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Referenzmetall).
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als acht Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzmetall entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzmetalls, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzmetalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle"). BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben.

Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[3 Produkt 3: Endloszertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Zertifikatsinhaber") eines Endloszertifikats (das "Zertifikat", zusammen die "Zertifikate") bezogen auf den [World Luxury Index] [●] ("Referenzbasiswert") das Recht ("Zertifikatsrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des in Absatz 2 bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro ("EUR") zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in § 5 enthaltenen Bedingungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden.
- (2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet
 - "Bankgeschäftstag": ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
 - "Bezugsverhältnis": ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, das dem Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
 - "Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem
 - (a) die Indexbörse für den regulären Handel geöffnet ist, und
 - (b) der Kurs des Referenzbasiswerts durch die in nachstehender Tabelle bestimmte Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.
 - "Einlösungsbetrag": Der Einlösungsbetrag ist vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ein Betrag in EUR, der dem Referenzkurs des Referenzbasiswerts multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis am jeweiligen Einlösungs- bzw. Kündigungstermin entspricht.
 - "Einlösungstermin": Einlösungstermin ist vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen jeweils der letzte Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem [●].
 - "Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Referenzindex einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.
 - "Kündigungstermin": Kündigungstermin im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin ist vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen jeweils der letzte Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem [•].

- "Referenzbasiswert": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene (und von der Referenzstelle) berechnete und veröffentlichte Wert (auch der "Referenzindex").
- "Referenzkurs": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin (falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der am nachfolgenden Börsengeschäftstag) von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts.

Sollte an diesem Tag der offizielle Schlusskurs des Referenzbasiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Eröffnungskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts der Referenzkurs.

- **"Referenzstelle"**: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene berechnende Stelle.
- "Referenzwerte": sind die dem Referenzindex zugrunde liegenden Aktien.
- **"Terminbörse"**: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene Terminbörse.

Volumen	Referenzbasis- wert*	Bezugs- verhältnis*	Referenzstelle*	Indexbörse	Terminbörse	WKN und ISIN der Zertifikate
[•]	[World Luxury Index] [ISIN: [●]]	[•]	[Deutsche Börse AG] [●] ("Indexsponsor" / "Indexfestlegungs -stelle")	Die Zertifikatbörsen/Handelssysteme, an denen Zertifikate gehandelt werden, die in den Referenzindex einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.	Die Haupttermin- börse, an der Termin- oder Options- kontrakte bezogen auf den Referenzindex gehandelt werden.	[•], [•]

^{* (}vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das "Inhaber-Sammel-Zertifikat") verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

(4) Zertifikate können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3 Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Veränderungen des Referenzindex, der Indexfeststellung oder Einstellung des Referenzindex,außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzindex nicht mehr vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor" bzw. die "Nachfolgeindexfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Referenzindex berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (3) Wird
 - (a) der Referenzindex ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist,
 - (c) der Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist, oder

(d) ist der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin nicht in der Lage, die Berechnung des Referenzindex vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz 2 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz 4 gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 3 standen und dabei insbesondere das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den für die Ermittlung des Referenzkurses relevanten Kurs des Referenzindex berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Referenzindex verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Referenzindex unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz 3 genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

(5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 5

Einlösung zu einem Einlösungstermin, ordentliche Kündigung der Emittentin

- (1) Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin (§ 1 Absatz 1) zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens bis zum 3. (in Worten: dritten) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr MEZ:
 - (i) bei der Zahlstelle (BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Fax Nr. +49 (0) 69 15205277) eine schriftliche Erklärung mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "Einlösungserklärung"); und

 (ii) die Zertifikate an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, für die das Zertifikatsrecht eingelöst wird, und
- (c) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (2) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr MEZ am 3. (in Worten: dritten) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.
- (3) Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Börsenhandelstag eines Kalendermonats mit einer Ankündigungsfrist von 20 (in Worten: zwanzig) Bankgeschäftstagen, erstmals zum [●] (jeweils ein "Kündigungstermin") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist 20 (in Worten: zwanzig) Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz 1.

§ 6 Zahlung des Einlösungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird den Einlösungsbetrag bei Ausübung des Einlösungsrechts durch den Zertifikatsinhaber bzw. im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin vier Bankgeschäftstage nach dem jeweiligen Einlösungs- bzw. Kündigungstermin zahlen. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Einlösungserklärung angegebene Konto.
- (2) Der Einlösungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Einlösungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den

Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben, bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzkurses eine Marktstörung, wie im Absatz 2 definiert, vorliegt, dann wird der Einlösungstermin bzw. der Kündigungstermin, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Referenzkurs festgestellt worden wäre (i) der im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Referenzindex an der Indexbörse einbezogen sind oder (ii) von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse.
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Referenzkurs festgestellt worden wäre, unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin um mehr als acht Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Einlösungstermins bzw. Kündigungstermins verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin. Der für die Ermittlung des Referenzkurses verwendete Kurs des Referenzbasiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzindex, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei

wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle"). BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit w\u00e4hrend der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate \u00fcber die B\u00fcrse oder durch au\u00dberb\u00fcrsliche Gesch\u00e4fte zu einem beliebigen Preis \u00fcber ein mit ihr verbundenes Unternehmen zur\u00fcckzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zur\u00fcck erworbenen Zertifikate k\u00f6nnen entwertet, gehalten, weiterver\u00e4u\u00dber oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.]

XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[Open End Indexzertifikate] [Open End Quanto Tracker Zertifikate] [Endloszertifikate]

bezogen auf

[Gold]

[den

Dow Jones EURO STOXX 50® und den DAX® Performance-Index]
[den World Luxury Index®]

unter dem

Basisprospekt vom 3. März 2014

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Endgültige Angebotsbedingungen vom [●]

Angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich

Bei diesen endgültigen Angaben handelt es sich um eine [Fortsetzung] [Wiederaufnahme] des öffentlichen Angebots der Produkte, die unter dem [Basisprospekt vom 1. April 2008] [Basisprospekt vom 20. Januar 2007] erstmals öffentlich angeboten worden sind.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Zertifikaten und die endgültigen Zertifikatsbedingungen und stellt die Endgültigen Angebotsbedingungen von [Open End Indexzertifikaten] [Open End Quanto Tracker Zertifikate] [Endloszertifikate] bezogen auf [den Dow Jones EURO STOXX 50® und den DAX® Performance-Index] [Gold] [den World Luxury Index®] dar.

Die Zertifikatsbedingungen sind durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 3. März 2014 für Zertifikate bezogen auf Gold und Indizes ("Basisprospekt") und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen zukünftige Nachträge sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite http://derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Internetseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen in Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen stellen für die betreffende Serie von Zertifikaten die Zertifikatsbedingungen dar (die "Endgültigen Zertifikatsbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen von den Endgültigen Zertifikatsbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Zertifikatsbedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Endgültigen Zertifikatsbedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Endgültigen Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

[Die für die betreffenden Zertifikate geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Open End Quanto Tracker Zertifikate, Endlos Zertifikate bzw. Open End Indexzertifikate aufgeführten betreffenden Paragraphen 1-12 einzufügen.]

Weitere Informationen

1. ISIN, Referenzbasiswert, Volumina und Börsennotierung

Produkt	ISIN	Referenzbasis- wert	Volumen/Gesamt- summe der Emission	Börsen- notierung
[Open End Quanto Tracker Zertifikate]	[DE000BN2GLD5]	[Gold]	[2.500.000]	[20. Juni 2008]
[Endlos Zertifikate]	[DE000BN1LUX6]	[World Luxury Index®]	[1.000.000]	[1. März 2007]
[Open End Indexzertifikate]	[DE000BN2YSX1]	[Dow Jones EURO STOXX 50®]	[14.000.000]	[25. Juni 2008]
[Open End Indexzertifikate]	[DE000BN3DAX1]	[DAX® Performance- Index]	[7.500.000]	[25. Juni 2008]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

2. Emissionstermin, Valuta, Anfänglicher Ausgabepreis, Angebotsfrist

ISIN	Emissions- termin	Valutatag	Anfänglicher Ausgabepreis	Zeichnungs- frist	Angebotsfrist
[DE000B N2GLD5]	[24. Juni 2008]	[24. Juni 2008]	[90,30 EUR je Zertifikat]]	[Entfällt]	[•]
[DE000B N1LUX6]	[5. März 2007]	[5. März 2007]	[9,87 EUR je Zertifikat]	[Entfällt]	[•]
[DE000B N2YSX1]	[27. Juni 2008]	[27. Juni 2008]	[34,27 EUR je Zertifikat]	[Entfällt]	[•]
[DE000B N3DAX1]	[27. Juni 2008]	[27. Juni 2008]	[65,89 EUR je Zertifikat]	[Entfällt]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 3. März 2014

BNP Paribas Emission	ons- und	BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.			
Handelsgesellschaft	mbH				
Gez.:	Gez.:	Gez.:	Gez.:		
Hans Eich	Rosemarie Joesbury	Hans Eich	Rosemarie Joesbury		